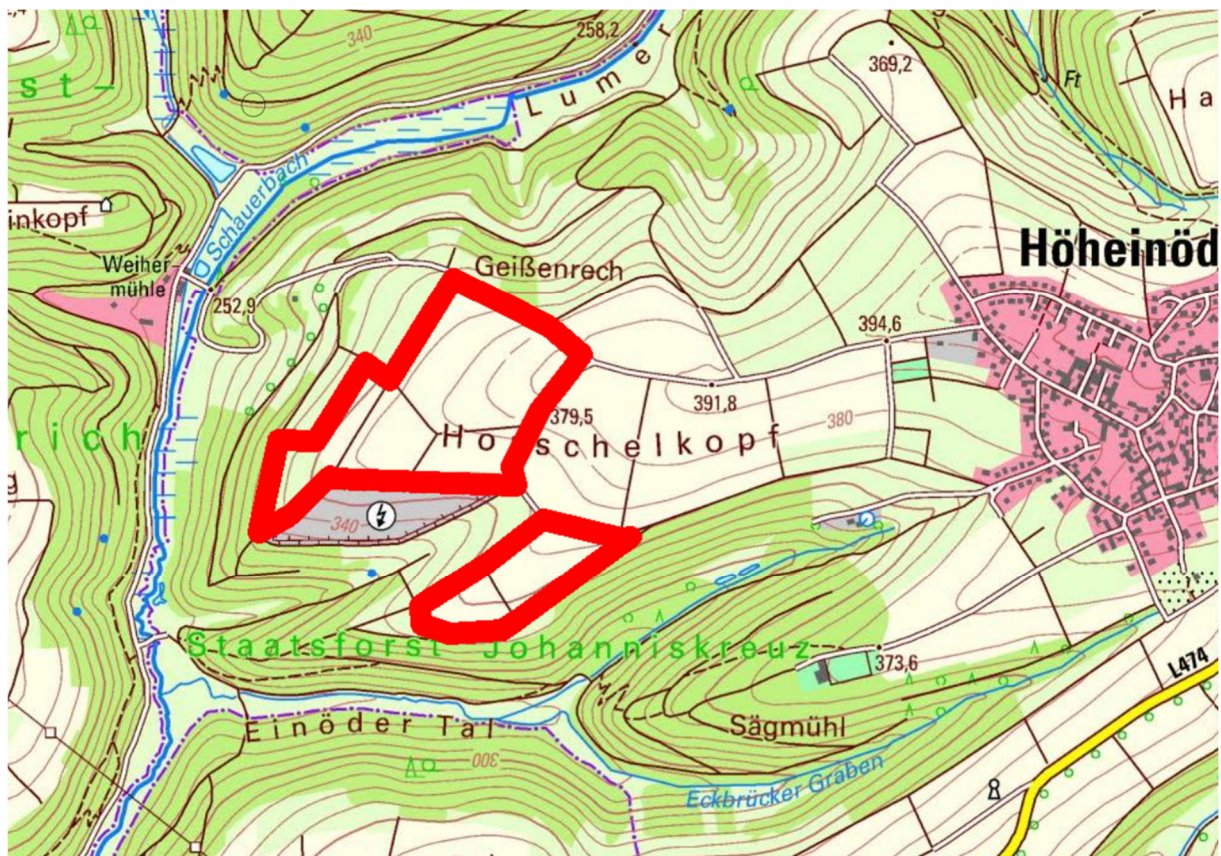


Raumordnerischer Entscheid über die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage der PFALZWERKE AG in Höheinöd

zum Raumordnungsverfahren gemäß §17 Landesplanungsgesetz



Kreisverwaltung Südwestpfalz – Untere Landesplanungsbehörde



AZ: VI/62/RO23-007

Oktober 2025

Inhalt

A.	Raumordnerischer Entscheid	- 2 -
B.	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens	- 6 -
C.	Verlauf des Verfahrens	- 7 -
D.	Zusammenfassung der Stellungnahmen	- 8 -
E.	Raumordnerische Bewertung und Abwägung	- 26 -
F.	Prüfung einer Zielabweichung	- 36 -
G.	Abschließende Bemerkungen	- 37 -

A. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus §2 Abs.2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §1 Abs.4 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP IV und dem ROP Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

raumordnerischer Entscheid:

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Ortslage der Ortsgemeinde Höheinöd entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben und die weiteren Anregungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden:

1.

Die beiden unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzenden Hochdruckgasleitungen der Trans-European Naturgas-Pipeline GmbH (TENP) dürfen durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden. (u.a. Leitungstrasse) Hierbei sind v.a. auch Wirkungen auf das Vorhaben durch die unmittelbare Nachbarschaft (z.B. allgemeiner Schutzstreifen, ohmsche Beeinflussung, Wegeverbindungen) erfasst.

In den nachgelagerten Bauleitplanverfahren ist die

PLEdoc GmbH

Postfach 120255

45312 Essen

leitungsauskunft@pledoc.de

als ein von der Open Grid Europe GmbH (OGE) mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragtes Unternehmen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Aufgrund der grundsätzlich vom Gesetzgeber vorgesehenen Durchführung eines bauordnungsrechtlichen Freistellungsverfahrens sind die Erfordernisse des o.g. Trägers öffentlicher Belange abschließend auf Ebene der vorbereitenden bzw. verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

2.

Bestehende Wegestrukturen (hier: Gemarkung Höheinöd ; Flurstücke 1220, 1626, 1629, 1618, 1612, 1614, 1610, 1748, 1754 & 1752) sind insbesondere zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft von der Planung als Projektionsfläche (sonstiges Sondergebiet) auszunehmen. Die Errichtung von Einfriedungen / Schranken o.ä. ist auf den betreffenden Bereichen unzulässig. Eine ausreichende Durchgängigkeit der Wegeverbindung ist sicherzustellen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist hierauf bereits hinzuweisen.

Dies gilt darüber hinaus auch für bestehende Wanderwegeverbindungen.

3.

Für erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen ihrer Nutzung entzogen werden. Eine Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für die Feldlerche, in die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung integriert und die potentiellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.

Ausgleichsflächen sollen grundsätzlich bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) dargestellt werden.

4.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann gemäß den Ausführungen der SGD Süd – Obere Wasserbehörde flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einen Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, ist deshalb eine flache muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter-/ Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung hat am Ort des Anfalls und ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung

vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

5.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungserschwernisse sind Sicherheitsabstände von 30 m zu den Waldbeständen erforderlich. Die Sicherheitsabstände (Zaun + Paneel) sind im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer entsprechenden Baugrenze zu sichern. Im betroffenen Bereich ist auch die Zulässigkeit von sonstigen Nebenanlagen auszuschließen. Auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung ist dies bereits in der Begründung als Maßgabe für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren darzulegen.

6.

Eine Begrenzung der Laufzeit der Anlage auf maximal 30 Jahre ist durch entsprechende Maßgaben im Zuge der Bauleitplanung sicherzustellen.

Hinweis: Die Gemeinde sollte zur Sicherstellung der Maßgaben eine entsprechende Rückbauverpflichtung mit Sicherheitsleistung / Bankbürgschaft erheben. Alternativ kann auf ausdrückliches Verlangen der Ortsgemeinde diesbezüglich ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren verlangt werden. In diesem Verfahren ist die Erhebung einer Sicherheitsleistung möglich. Ohne das o.g. ausdrückliche Verlangen der Ortsgemeinde unterfällt das Verfahren dem bauordnungsrechtlichen Freistellungsverfahren. Im Freistellungsverfahren ist die Erhebung einer Sicherheitsleistung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde nicht möglich.

7.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

8.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzungen des Standortes sowie die endgültige Lage der Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Oberen Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.

Hinweis:

Der gegenständliche raumordnerische Entscheid beinhaltet lediglich die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren. Für die raumordnerischen Maßgaben aus der Zielabweichung wird auf den entsprechenden Bescheid über die Zielabweichung von der SGD Süd vom 28.06.2024 verwiesen. [siehe u.a. Kapitel F]

Der Abschluss einer Haftungsverzichterklärung des Betreibers mit den betroffenen Waldbesitzern wird ausdrücklich empfohlen, da in Zukunft im Zuge des Klimawandels zunehmend mit Extremwetterlagen zu rechnen ist. Dadurch werden die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt.

Die maßgeblichen Inhalte des raumordnerischen Entscheids und deren Würdigung sind in der Begründung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan & Bebauungsplan) hinreichend zu dokumentieren. Der gegenständliche raumordnerische Entscheid sollte den Bauleitplänen als Anlage beigelegt werden.

Selbiges gilt für die Zielabweichungsbescheid.

B. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

Die PFALZWERKE AG (ehem. PFALZSOLAR GmbH) plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich der Ortsgemeinde Höheinöd. Die Photovoltaikanlage soll westlich der bestehenden Ortslage auf einer Fläche von ca. 24 ha in der Gemarkung Höheinöd auf insgesamt zwei Teilflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht des Planungsbüro WSW & Partner GmbH aus Kaiserslautern vom Dezember 2023 zu entnehmen.

C. Verlauf des Verfahrens

Die PFALZWERKE AG (ehem. PFALZSOLAR GmbH) aus Ludwigshafen hat mit elektronischem Schreiben vom 05.12.2023 die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens nach §15 ROG i.V.m. §17 LPIG bei der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz beantragt.

Die untere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 15.12.2023 das Raumordnungsverfahren mit einer schriftlichen Anhörung eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

Am Raumordnungsverfahren wurden 23 Behörden, Gemeinden, Verbände und sonstige Stellen beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß §17 Abs.7 LPIG durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben am 22.12.2023 und im Amtsblatt der benachbarten Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben am 21.12.2023. Darüber hinaus konnten die Unterlagen im Zeitraum vom 29.12.2023 – 04.02.2024 nach vorheriger Terminabsprache in den Räumen der Kreisverwaltung und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter der nachfolgenden Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.lksuedwestpfalz.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachung/>

Die Abgabe einer Stellungnahme war bis zum 18.02.2024 möglich.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist ging eine Stellungnahme Privater ein.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung und der Offenlage von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden der PFALZWERKE AG (ehem. PFALZSOLAR GmbH) im Verfahren mit Mail vom 13.06.2024 vorab zur Kenntnis übermittelt.

Das Benehmen der regionalen Planungsgemeinschaft wurde mit Schreiben vom 29.09.2025 hergestellt.

D. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit diene dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen. Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind.

I. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass sich das Plangebiet gemäß den Verfahrensunterlagen westlich der Ortslage von Höheinöd und in direkter Nähe einer bereits in Betrieb befindlichen FFPVA befinde.

Gemäß RROP sei für die geplante Teilfläche A mit einer Flächengröße von ca. 18,5 ha eine anteilige Zielbetroffenheit mit einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z15 RROP) und einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z28 RROP) festzustellen. Teilfläche B sei gemäß ROP IV Westpfalz als Sonstige Freiflächen dargestellt.

Beide Teilflächen würden vollständig von einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G25 ROP IV Westpfalz) sowie von einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G37 ROP IV Westpfalz) überlagert.

Gemäß den Verfahrensunterlagen solle mit dem Bau der geplanten FFPVA eine Erweiterung der in direkter Nähe zum Plangebiet bestehenden FFPVA am Horschelkopf erfolgen. Seitens der Ortsgemeinde würde dies befürwortet, da hierdurch bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes bestünde und ggf. an anderer Stelle die Errichtung einer FFPVA vermieden werden könne.

Ogleich auch seitens der Regionalplanung eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die bestehende Anlage konstatiert werden könne, sei zunächst herauszustellen, dass das Gebiet der bereits in Betrieb befindlichen Anlage gemäß ROP IV Westpfalz als Sonstige Freiflächen dargestellt sei. Aus regionalplanerischer Sicht stünden für die Teilfläche B des o.g. Vorhabens ebenfalls keine Zielkonflikte entgegen.

Für die Planfläche A sei auszuführen, dass diese unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben der Landesregierung zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien keiner der zu bevorzugenden Flächenkategorie zuzurechnen ist. Aus regionalplanerischer Sicht sei daher

für die projektierte Teilfläche A eine Abweichung von den vorbenannten Zielen des Regionalen Raumordnungsplans im weiteren Verfahrensprozess durch die nachfolgenden angeführten Gesichtspunkte kritisch zu prüfen:

Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund:

Gemäß Begründung / Erläuterung zu Z15 ROP IV Westpfalz seien über ein regionales Biotopverbundsystem wertvolle Biotopbestände zu sichern sowie die vorhandenen Standortpotentiale gefährdeter Lebensräume im Hinblick auf ihre qualitative und quantitative Bedeutung für die Sicherung der Tier- und Pflanzenpopulation zu entwickeln. Grundlage für den regionalen Biotopverbund würden dabei durch die regionalbedeutsamen Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie Verbindungselemente, die sich aus den landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben. Neben der Sicherung gehe es insbesondere auch um die Entwicklung und damit den Aufbau eines kohärenten Biotopverbundes. Nach dem Kenntnisstand der PGW umfasse die bestehende PV-FFA eine Flächengröße von rund 5,5 ha. Mit der nördlich unmittelbar angrenzenden Teilfläche A ergäbe dies eine geschlossene Gesamtfläche von ca. 23 ha. Der südwestliche Bereich der geplanten Teilfläche A sei, ebenso wie weitestgehend die bestehende FFPVA, von bewaldeten Flächen umsäumt.

Sofern noch nicht werde seitens der PGW angeregt, die zuständigen Fachbehörden am Verfahren einzubinden. Weiterhin werde im Rahmen einer fachplanerischen Prüfung angeregt hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Regionalen Biotopverbundes zu prüfen, inwieweit die geplante vollständige Einzäunung der Anlage sowie die unmittelbar angrenzende Lage an bewaldeten Flächen Barriereeffekte entstehen lasse, die Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigen oder wertvolle Revierteile, wie beispielsweise Wiesen am Waldrand, beeinträchtige. Gegebenenfalls seien diesbezüglich mindestens etwaige Auflagen zu Prüfen (bspw. Vermeidung einer vollständigen Einzäunung, Abstände zu den Waldrändern, Größenordnung der projektierten Fläche, Anbringung von zusätzlichen Durchschlupfmöglichkeiten). In diesem Kontext werde zugleich vorsorglich auf das in den Verfahrensunterlagen benannte Landschaftsschutzgebiet verwiesen. Hierzu wird zudem seitens der PGW herausgestellt, dass hinsichtlich der Einzäunung lediglich ein Bodenabstand von 15 cm anvisiert werde. Nach dem Kenntnisstand der PGW werde allerdings derzeit i.d.R. in der Praxis ein Abstand von mindestens 20 cm berücksichtigt. Insbesondere im Hinblick auf die großflächige vollständige Einzäunung unmittelbar am Waldrand werde die Frage aufgeworfen, inwieweit wertvoller Wildtierlebensraum beeinträchtigt wird, der ggf. über alternative Sicherheitsvorkehrungen in geringerem Maße beeinträchtigt werden könnte. Aus regionalplanerischer Sicht sei es insbesondere an Standorten in der freien Landschaft und an

Waldrändern empfehlenswert, PVFFA so auszugestalten, das Tier- und Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft mit der Energiewende möglichst unbeeinträchtigt kombiniert werden. Nicht zuletzt werde herausgestellt, dass in früheren Planskizzen eben dieser mit Zielbetroffenheit belegte Bereich (rund 1,2 ha) nicht für die Belegung von FFPVA anvisiert war. Entsprechend stelle sich aus regionalplanerischer Sicht die Frage nach dem Zuschnitt des Planbereichs.

Vorranggebiet Landwirtschaft:

Gemäß Begründung / Erläuterung zu Z28 ROP IV Westpfalz umfasst die landwirtschaftliche Produktion vielfältige Funktionen. Die Ernährungs- und Versorgungsfunktion berücksichtigt demnach alle landwirtschaftlichen Flächen, die eine sehr hohe Bodengüte (Acker- und Grünlandzahl) und ein sehr hohes Ertragspotential aufweisen. Gemäß G166 LEP IV RLP sollen für die Errichtung von FFPVA vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden. Eine Betrachtung der dargelegten Ackerflächen des Plangebietes sowie der angeführten berechneten Ertragsmesszahl verdeutliche, dass es sich bei den vom Vorrang Landwirtschaft betroffenen Flächen um höherwertige und ertragsreichere Böden handele.

Die Möglichkeit von Agri-PV-Anlagen zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Nutzung von Solarenergie mit landwirtschaftlichen Belangen i.S. einer Flächenmehrfachnutzung auf landwirtschaftlichen Vorranggebieten werde durch G166c LEP IV RLP ermöglicht. Gemäß den Verfahrensunterlagen sei allerdings eine klassische FFPVA mit einer vollständigen Umzäunung projiziert. Die Ermöglichung einer Doppelnutzung von traditioneller Landwirtschaft und Energieerzeugungsform auf dem Plangebiet sei lt. Planunterlagen explizit nicht vorgesehen.

In den Verfahrensunterlagen fehlten zudem Aussagen bzgl. der Eigentümer- und Pächterstruktur im projizierten Plangebiet. In Bezug auf die Sicherung betrieblicher Entwicklungen und die Einkommenssituation sei grundsätzlich sicherzustellen, dass durch ein solches Verfahren nicht allein für Flächeneigentümer einkommenssichernde Maßnahmen entstünden, sondern durch den Flächenentzug landwirtschaftlicher Fläche für Pächter / Flächenbewirtschafter kein unmittelbarer Verdienstaustausch bzw. keine Existenzgefährdung entstehe.

Weiterhin umfasse Z28 RROP IV Westpfalz die Erhaltung einer intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft, der natürlichen Lebensgrundlagen sowie den Ressourcenschutz. In diesem Kontext stelle sich die Frage, inwieweit landwirtschaftliche Flächen auch als wichtige Flächen für eine Habitatnutzung zu werten seien. Gemäß Verfahrensunterlagen befinde sich die

Teilfläche A auf unbebauten landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen, teilweise unmittelbar umsäumt von bewaldeten Flächen bzw. Gehölzstrukturen.

Entsprechend stelle sich auch für den mit Zielbetroffenheit Vorrang Landwirtschaft betroffenen Bereich (rund 2 ha) die Frage nach einer Anpassung bzw. anteiligen Rücknahme des Planbereichs der FFPA.

Windkulisse im Rahmen der 4. Teilfortschreibung (TF) des ROP IV Westpfalz:

Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. TF des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Erneuerbare Energien, Gewerbe und Wohnen sei in Bearbeitung. Es werde darauf hingewiesen, dass im Zuge des laufenden Fortschreibungsprozesses durchaus mit einer in Teilen erheblichen Veränderung / Erweiterung der regionalplanerischen Vorrangkulisse Windenergie zu rechnen sei. Inwieweit dies auf das o.g. Plangebiet zutreffe, können aufgrund des sehr frühen Stadiums der Fortschreibung noch nicht abgeschätzt werden. Nach aktuellem Sachstand seitens der Geschäftsstelle der PGW sei allerdings festzustellen, dass das Plangebiet anteilig einem für die künftige Windkraftkulisse momentan restriktionsfreien und grundsätzlich geeigneten Suchraum zugeordnet werden könne.

Sofern im weiteren Verfahrensprozess der 4. TF der benannte Suchraum zur Erreichung der gemäß Bundes- und Landesvorgaben vorgegebenen Flächenziele in die Vorrangkulisse aufzunehmen sei, werden auf den zum Zeitpunkt der Stellungnahme in finaler Entwurfsfassung vorliegenden Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde verwiesen. Hierin sei wie folgt ausgeführt:

„In den Regional- und Bauleitplänen soll möglichst darauf geachtet werden, dass Gebiete in denen sowohl eine Ausweisung für FFPVA als auch für Windenergieanlagen möglich ist, vorrangig Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Hintergrund sind die Verpflichtungen zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ableiten, sowie die flächeneffizientere Energieerzeugung von Windenergieanlagen. Gleichwohl können FFPVA innerhalb eines Windenergiegebietes als untergeordnete Nutzung planerisch ermöglicht werden, wenn sie mit der Windenergienutzung kompatibel sind und der Windenergie einschließlich Repoweringmöglichkeiten planungsrechtlich gesichert der Vorrang eingeräumt bleibt. Die Durchsetzbarkeit der Windenergienutzung im gleichen Plangebiet kann in diesem Fall mit räumlichen und zeitlichen Einschränkungen der FFPVA einhergehen.“

Weiterhin werde seitens der PGW darauf hingewiesen, dass die Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MWVLV vom 21.02.2022 zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf

Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden. Auf die aktualisierte Fassung vom 07.11.2023 werde verwiesen.

Im Kontext der wasserwirtschaftlichen Belange werde, in Bezug auf das Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers, eine Beteiligung der zuständigen Fachbehörde, um eine etwaige Betroffenheit von Wasserschutzgebieten bzw. eine Vereinbarkeit des Planvorhabens mit dem Schutzzweck zu prüfen, empfohlen.

Im Kontext der wald- und forstwirtschaftlichen Belange werde auf die in den Vollzugshinweisen enthaltenen und zu berücksichtigenden Abstandsmaßgaben verwiesen. Eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde werde angeregt.

Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz werde gemäß den Vollzugshinweisen auf etwaige bauleitplanerische Maßgaben verweisen.

Aus Gründen des Ressourcenschutzes sowie zur angemessenen Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sei im Rahmen der Bauleitplanung sowohl die Befristung als auch die Anschlussnutzung im Rahmen der Bauleitplanung durch geeignete bauleitplanerische Festsetzungen und / oder vertragliche Regelungen zu gewährleisten. Am Ende der Laufzeit seien im Ergebnis die Anlage sowie alle dazu gehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u.a. auch Erdkabel) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe vollständig zurückzubauen. Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit sei nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu halten.

Weiterhin seien gemäß des o.g. Solarleitfadens der Obersten Landesplanungsbehörde für erforderliche Ausgleichsflächen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Nutzung zu entziehen. Gegebenenfalls könne hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft der Fokus auf einen ganzheitlichen konzeptionellen Ansatz zur Stärkung des Regionalen Biotopverbundes gesetzt werden.

Gemäß den Verfahrensunterlagen (ROV, Kapitel 6.7) seien durch die Planung regionale Wanderwege tangiert. Durch die Einzäunung der Anlagen sei von einem weiteren Entzug der Wege zur Erholungsnutzung auszugehen und damit künftig alternative Wegeverbindungen zu nutzen. In Verbindung mit Z28 und G25 ROP IV Westpfalz sei aus regionalplanerischer Sicht über entsprechende Festsetzungen in den Bauleitplanverfahren bestehende Wegestrukturen sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrechte von einer Überplanung und Einzäunung auszunehmen, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb sowie die Erholungs- und Tourismusfunktion in der freien Landschaft nicht einzuschränken.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass die Erzeugung erneuerbarer Energien grundsätzlich begrüßt werde. Allerdings werde hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung vertreten, dass entsprechend des Grundsatzes G166 des Landesentwicklungsprogramms IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen seien, ehe auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen werden könne (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spiele vor dem Hintergrund der weltweiten Krisen gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Hier seien die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stelle eine Sicherung der Energieversorgung dar.

Die geplante Fläche umfasse 24,09 ha und liege teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorrangsbereich des ROP IV Westpfalz und beinhalte somit einen Zielkonflikt.

Die Flächen im Bereich des landwirtschaftlichen Vorrangs weisen Ackerzahlen von 43 auf bei einem Durchschnittswert von 40 in der Gemarkung. Diese Teilflächen seien daher als überdurchschnittlich, für die Region zu beschreiben. Sie erfüllten daher nicht das Kriterium eines ertragsschwachen Standortes des G166 aus dem LEP IV.

Da der ausgewählte Standort auch raumordnerische Konflikte beinhalte, stehe dieser nach dem Dafürhalten der Landwirtschaftskammer, in der beantragten Ausdehnung ebenfalls nicht zur Verfügung.

Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden laut Landwirtschaftskammer formuliert. In Deutschland werde der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von von 1 Hektar pro Megawatt betrage der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspreche auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2% (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergebe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssten daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2% der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht würden. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sie durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2% sei auszuschließen. Dies entspreche für die OG Höheinöd einem Wert von ca. 6 ha.

Die Gemarkung Höheinöd umfasse ca. 564 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon ca. 195 ha mit einem landwirtschaftlichen Vorrang belegt seien. Das bedeute, dass ca. 396 ha Flächen ohne Zielkonflikt mit der Landwirtschaft möglich seien.

Die im LEP IV vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen i.H.v. maximal 2 Prozent werde bei der Planung nicht eingehalten. Daher sei die Planung zu reduzieren. Die Gemeinde Höheinöd verfüge über 564 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, sodass die Planung der PV Anlage mit einer Größe von 24,09 ha insgesamt einem Flächenanteil von 4,3 ha entspreche. Dies übersteige das Ausbauziel. Auch würden die Planungshinweise aus den Vollzugshinweisen zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S.4) nicht eingehalten. Entsprechend dieser Vollzugshinweise solle landesweit die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FFPVA (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche. In einzelnen Kommunen könnten somit auch mehr als 2 Prozent der Ackerfläche für FFPV-Anlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar sei. (vgl. Begründung zu G166c).

Die Darstellung das neue Erkenntnisse seit Aufstellung des Planes eingetreten sind werde seitens der Landwirtschaftskammer nicht mitgetragen, da diese bereits bei der Aufstellung des ROP IV Westpfalz einen Steuerungsbedarf für andere Erneuerbare Energien neben Wind, erkannt hatte. Diese Einschätzung wurde jedoch seitens des Plangebers zum damaligen Zeitpunkt nicht geteilt und demnach auch nicht weiter Verfolgt. Demnach stelle der Verzicht auf Planungsinhalte keine neue raumordnerische Erkenntnis dar.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz**, Kaiserslautern, äußert gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Die **Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, teilt mit, dass sich gemäß dem regionalen Raumordnungsplan ca. 1,5 ha des Plangebiets in einem Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“ (Z15) befinde. Dessen Zielsetzung sei u.a. die Erhaltung, Sicherung und Pflege noch bestehender wenig beeinträchtigter schutzbedürftiger Biotopkomplexe, sowie die Vermeidung neuer bzw. zusätzlicher Beeinträchtigungen. Innerhalb dieser Vorranggebiete seien nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar seien und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen.

Die von der Planung betroffene Fläche des Vorranggebietes „Regionaler Biotopverbund“ liege im Südwesten der Projektfläche A. Sie gabe sich auf, so dass eine Fläche zwischen den als

Vorranggebiet ausgewiesenen Teilflächen liege, die nicht als solches gelte. Es handele sich um den südlichen Teil eines nördlich gelegenen zusammenhängenden Vorranggebiets. Im Ist-Zustand sei auf der Fläche artenarmes Grünland vorhanden.

Die extensive Pflege von Grünland, wie es für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) üblich sei und es die Planung auch vorsehe, würde dem Ziel des regionalen Biotopverbundes dienen. Von Bedeutung sei jedoch ein ausreichend großer PV-Modulreihenabstand, damit sich die Vegetation ökologisch hochwertig entwickeln könne und diese Zwischenflächen eine erhöhte Lebensraumeignung und Vernetzungsfunktion für verschiedene Artengruppen aufweisen. Genauer zu betrachten sie jedoch eine PV-FFA ebenfalls übliche und in der Planung vorgesehene Einzäunung. Aufgrund vorgesehener Kleintierdurchlässe bzw. einem erhöhten Bodenabstand (dies wäre essentiell) wäre die relevante Fläche für Klein- und Mittelsäuger weiterhin uneingeschränkt nutz- und passierbar. Für Großsäuger würde die Einzäunung jedoch zu einem Lebensraumtzug der eingezäunten Flächen führen.

Da es sicher aber für die in Betracht kommenden Großsäuger um eine vergleichsweise kleine Fläche handele, welche im Süden unmittelbar an die bestehende Einzäunung der bereits vorhandenen PV-FFA anschließe, sei die Wirkung des Lebensraumtzugs von untergeordneter Bedeutung. Auch eine mit der Einzäunung einhergehende Barrierewirkung für diese Arten sei aufgrund der geringen Flächengröße und des räumlichen Kontexts unerheblich und würde den Biotopverbund für diese Arten nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei Realisierung eines zu engen PV-Modulreihenabstandes könne jedoch nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde eine Beeinträchtigung der regionalplanerischen Zielsetzung des regionalen Biotopverbundes nicht ausgeschlossen werden. Dafür ergebe sich die Erforderlichkeit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Werde jedoch, zumindest im Bereich des Vorranggebiets, ein PV-Modulreihenabstand von mindestens dem 1,5 fachen der Modultischbreite gewählt, seien die Ziele des regionalen Biotopverbundes aus Sicht der Naturschutzbehörde vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt, seien die Belange des Naturschutzes in der Landschaftspflege im bauleitplanerischen Verfahren zu berücksichtigen. Hierzu werde seitens der Unteren Naturschutzbehörde bereits im Vorfeld angemerkt, dass sich die o.g. Bewertung der Einzäunung lediglich auf die raumordnerische Prüfung hinsichtlich dem Vorranggebiet „regionaler Biotopverbund“ beziehe. Eine kritische Prüfung der Notwendigkeit der gesamten Einzäunung beider Vorhabengebiete sei zwingend erforderlich. Hinsichtlich der Einbindung des Vorhaben in die umgebende Landschaft, insbesondere im Landschaftsschutzgebiet, könne zur Sicherung der Anlage auch weniger beeinträchtigende Techniken, wie der Einbau einer an die Module gekoppelten Alarmanlage und GPS-Tracker verwendet werden. Der Vermeidungsgrundsatz gemäß §15 Abs.1 BNatSchG sei anzuwenden.

Um den rechtlichen Anforderungen des besonderen Artenschutzes gemäß §44 BNatSchG gerecht zu werden, sei im weiteren Planungsverlauf zunächst zu klären, ob und in welchem Umfang Arterfassungen erforderlich würden. Hierzu biete die Untere Naturschutzbehörde eine Erörterung der Thematik an.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Gensingen, teilt mit, dass nach eingehender Prüfung mitgeteilt werden könne, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestünden, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werde.

Der **Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Ockenheim, teilt mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.** und die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.**, Obermoschel, teilen in einer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass jeweils keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung bestehen.

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd**, Kaiserslautern nimmt wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einen Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine flache muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter-, / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene

Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z.B. Einleitung in ein Gewässer).

2. Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung und Landesplanung dar. Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen zur Verfügung. Die nun vorliegenden neuen Sturzflutgefahrenkarten lösen diese alten Hinweiskarten ab.

Die Sturzflutengefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex. Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7,1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10,1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10,4 Std.) online zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich er in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Unter dem Link <https://geportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

3. Bodenschutz

Die fachlichen Zusammenhänge zwischen dem vorsorgenden Bodenschutz und Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) werden in der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ umfassend beschrieben. Diese Arbeitshilfe bildet nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 die Grundlage der fachlich-inhaltlichen Prüfung der weiteren Planungsschritte (Flächennutzungsplan /

Bebauungsplan) und ist deshalb auch entsprechend zu berücksichtigen. Die in der Unterlage beschriebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden dem Grunde nach geteilt.

Zur Standortauswahl unter bodenschutzfachlichen Aspekten kann unter Bezug auf v.g. Arbeitshilfe folgendes anzumerken:

Eine Überprüfung möglicher Alternativstandorte ist im Detail nicht möglich. Die Unterlagen geben keinen abschließenden Aufschluss darüber, ob ggf. prioritär auszuwählende Standorte mit anthropogen deutlich überprägten Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung (Bsp. Versiegelte KoAG-Flächen, Deponien usw.) oder Puffer parallel zu Verkehrsstrassen mit hohem anthropogenem Überformungsgrad zur Verfügung stehen. Kapitel 5 der Unterlagen sollte diesbezüglich überarbeitet werden.

Im vorliegenden Fall wird ein Standort aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gemäß den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PFA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Für den Planbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder – erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollte diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Seitens der **Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, bestünden nach dem derzeitigen Sachstand, eine positive Stellungnahme der SGD als Träger öffentlicher Belange vorausgesetzt, keine Einwände. Auf die Erforderlichkeit einer etwaigen gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde könne eine endgültige Entscheidung erst im Rahmen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis getroffen werden.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Neustadt an der Weinstraße, führt aus, dass die Planfläche in zwei Teilflächen (nördliche Teilfläche ca. 18,5 ha und südliche Teilfläche ca. 5,6 ha groß) aufgeteilt sei.

Die beiden Freiflächen-Photovoltaik-Teilflächen grenzen im Norden und Westen und Südosten an Privatwald, im Süden an einen Waldrand am Staatswald des Forstamtes Johanniskreuz an. Die nördliche Teilfläche schließe an einen bereits bestehenden Solarpark an.



Die zu erwartenden maximalen Baumhöhen lägen bei ca. 30 m Höhe. Durch den Bau der PV-Anlagen in der vorgelegten Planung, wäre die Zugänglichkeit zu den Wäldern von dieser Seite aus nicht mehr gegeben. Insofern müsse hier zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Forstwirtschaft, für die Gewährleistung der Waldbrandbekämpfung vom Ackerland aus und zur Vermeidung von Schäden infolge von Baumfall, Astabbrüchen etc. ein Sicherheitsabstand von 30 m unabdingbar eingehalten werden.

Bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald seien, um Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vermeiden, standörtlich bedingte Sicherheitsabstände zum bestehenden Wald einzuhalten. Die Zentralstelle der Forstverwaltung verweist in diesem Zusammenhang auf die neuen Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen aus dem Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 – Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen). Die darin genannten Abstandsregeln zum Wald stellten zum einen sicher, dass durch eine geeignete Standortwahl während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernissen auf den Waldflächen ausgeschlossen seien. Zum anderen sei auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung stimmt der Errichtung des geplanten Solarparks auf der Gemarkung Höheinöd in Abstimmung mit dem Forstamt Johanniskreuz nur unter der Voraussetzung zu, wenn die seitens der Forstbehörden geforderten Sicherheitsabstände von 30 m Breite zu den angrenzenden Waldbeständen eingehalten werden, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes seien zu vermeiden.

Zur Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände baulicher Anlagen zum Wald werde die Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplans (Zaun + Solarpaneel) bzw. Flächennutzungsplan mit den geforderten Sicherheitsabständen von 30 m Breite gefordert.

Ungeachtet dessen werde empfohlen, dass die Betreiber eine Haftungsverzichtserklärung mit den betroffenen Waldbesitzern abschließen, da in Zukunft zunehmend im Zuge des Klimawandels mit Extremwetterlagen zu rechnen sei, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt würden.

Darüber hinaus könne die Einzäunung der FPV-Anlagen eine Barriere für wandernde Tierarten darstellen. Deshalb solle die FPV-Anlage in mehrere Teilflächen aufgegliedert werden, um so offenzuhaltende Korridore schaffen zu können. Eine Beteiligung der Unteren Jagdbehörde werde zudem empfohlen.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Mainz, äußert keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben.

Im Geltungsbereich des Vorhabens sei kein Altbergbau dokumentiert und aktuell erfolge kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Aus bodenkundlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine grundlegenden Einwände. Eine Beschränkung der Versiegelungen auf ein Minimum werde begrüßt. Dennoch seien die Bodenverhältnisse bei der Planung insofern zu berücksichtigen, dass alle bodenverändernden Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie wird seitens des LGB hingewiesen:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

Nach §2 Abs.1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12.Juni 2018 komme im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine

dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen infrage.

Weitergehende Informationen fänden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“. Dieser sei abrufbar unter:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

Aus hydrogeologischer Sicht werden seitens des LGB zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen getätigt.

Aus ingenieurgeologischer Sicht sowie aus rohstoffgeologischer Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine Einwände.

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Nach dem Geologiedatengesetz sei die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Das LGB weist darauf hin, dass die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z.B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie**, Speyer, teilt mit, mit der Festlegung ihrer Belange, wie sie unter Punkt 6.6 in den Antragsunterlagen zum gegenständlichen Raumordnungsverfahren ihren Niederschlag gefunden hat, einverstanden ist. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Seitens der GDKE wird zudem darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung von Erschließungsmaßnahmen gelte. Diese Meldepflicht liege beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von §21 Abs.3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger / Bauherrn.

Außerdem weist die GDKE darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese seien selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürften von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die **Deutsche Flugsicherung** teilt mit, dass ihrerseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden. Die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG blieben hiervon unberührt.

Die **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr**, Hahn, teilt mit, dass aus zivilen Hindernisgründen gegen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Bedenken bestehen. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sei nicht erforderlich.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, Bonn, teilt mit, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt würden. Es bestünden daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ging insgesamt 1 Schreiben seitens der Öffentlichkeit ein.

Mit Schreiben vom 15.02.2024 werde seitens des Verfassers die Errichtung bzw. Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage in Höheinöd in der Gewanne „Am Horschelkopf“ abgelehnt. Als Alternative werde um die Prüfung geeigneter Standorte entlang der Autobahn A62 in den Gemarkungen Höheinöd, Hermersberg und Thaleischweiler-Fröschen gebeten.

Die Ablehnung wird wie folgt begründet:

a. Landschaftsschutzgebiet

Die vorgesehene Fläche liege, bis auf untergeordnete Teilbereiche im Randbereich komplett im Landschaftsschutzgebiet „Wallhalbtal-Schauerbachtal“. In der entsprechenden Rechtsverordnung zum Schutzgebiet seien mehrere Verbotstatbestände (u.a. Verbot zur Errichtung / Erweiterung baulicher Anlagen, Leitungsbau [oberirdisch, unterirdisch], Änderung der Nutzungsart einer Fläche etc.) formuliert, welche im Kontext des Landschaftsschutzes die Errichtung einer entsprechenden PV-Freiflächenanlagen nicht erlauben.

b. Landwirtschaft

Die Fläche setze sich aus regelmäßig bewirtschaftetem Ackerland und Grünland, sowie aus Wirtschaftswegen und einem Teilstück eines ausgezeichneten Wanderweges mit säumendem Bau,- und Wildpflanzenbewuchs zusammen. Die landwirtschaftliche Ertragsmesszahl liege mit Werten zwischen 20 und 60 bei einem

durchschnittlichen ortsüblichen Wert von 35 insgesamt im guten durchschnittlichen Bereich. Damit sei der landwirtschaftliche Ertrag als gut zu bewerten und nicht zu vernachlässigen. Die Fläche sei somit vorrangig zur Nahrungsmittelproduktion geeignet und gerade heute solle landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche nicht anderweitig verwendet werden.

c. Regionaler Raumordnungsplan

Die Flächen seien im regionalen Raumordnungsplan Westpfalz folgendermaßen kategorisiert:

- Vorranggebiet Landwirtschaft: Teilfläche von Fläche A
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus: komplette Fläche
- Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers: Großteil der Fläche
- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund: Randbereiche der Flächen

Demnach seien die Flächen nicht vorgesehen zur Energiegewinnung.

d. Natur- und Artenschutz

Beide Flächen seien Brutgebiet von etlichen Feldlerchen und würden intensiv befliegen. Diese Bruthabitate würden höchstwahrscheinlich verloren. Es sei nicht nachgewiesen, dass Feldlerchen solche umgestalteten Areale weiter nutzen.

In den bewaldeten Randzonen im Westen, Süden und Osten der Flächen mit ihren z.T. alten Laubbaumbeständen brüteten sehr viele ortsübliche Sind- und einige Greifvögel. Es sei zu hinterfragen, ob die geplanten Abstände von 15-30 m zum Waldrand ausreichend seien, um eine Beeinträchtigung der Avifauna in den Waldrändern zu vermeiden. Größere Abstände, ca. 50 m, wären die sicherere, störungsfreiere Variante, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Beschädigungen der Anlage durch Bäume bei z.B. Sturmereignissen.

Bei Flächen dienten zudem dem Rotmilan, dem Mäusebussard und dem Turmfalke als Jagdgebiet.

Die Flächen seien als potentielle Wildkatzenkorridore dokumentiert, siehe:

- Artenschutzprojekt Wildkatze in Rheinland-Pfalz, 2000, Autoren Knapp, Herrmann, Trinzen
- Ermittlung von Wiedervernetzungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen, 2020, Büro Ökolog., LBM

Das nördlich der bestehenden PV-Anlage liegende Grundstück, Flurstücknummer 1611/3, sei als Flurstück des Naturschutzes ausgewiesen. Dieses würde durch den Bau der direkt angrenzenden Anlage isoliert, weil der Zugang von Norden durch den Zaun abgeschnitten würde. Es wäre sogar denkbar, dass der Bewuchs auf Stock gesetzt werden muss, um eine Beschattung der PV-Module zu verhindern. Aus Natur- und Artenschutzsicht wäre das Grundstück plötzlich nutzlos.

Die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen der Zaunanlage seien in der vorgesehenen Form als ungeeignet anzusehen. Eine Obstbaumreihe mit fachlichem Mindestabstand von 10 m zwischen den einzelnen Bäumen biete sicher keine optische Abtrennung der Anlage wie beschrieben. Sinn mache hier nur ein mind. 5 m breite durchgehende Hecke mit genügend Bewuchs und Nahrung für Vögel und Kleinsäuger.

e. Jagd

Die Flächen würden intensiv von Wild ortsüblicher Art genutzt. Dieser Lebensraum würde dem Wild komplett entzogen werden. Etablierte Wildwechsel würden durchschnitten und zerstört. Die jagdbare Fläche würde um mindestens 24 ha reduziert werden. Dies bedeute auch einen Rückgang der Jagdpachterlöse.

f. Tourismus

Die Fläche A werde von einem ausgezeichneten Wanderweg der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben durchzogen. Dieser durchaus attraktive Wegabschnitt würde komplett entfallen. Die Wegeführung müsste verändert, der Wegabschnitt neu markiert werden. Grundsätzlich würde der Erholungswert dieses stark begangenen Gebiets deutlich vermindert werden. Ein Spaziergang entlang eines 2m hohen Zaunes mit Übersteigenschutz und Sicht auf technische Anlagen wäre nicht besonders attraktiv. Die Fernsicht werde eingeschränkt bzw. verhindert.

g. Wasser

Die Flächen lägen in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung des Grundwassers. Es sei fraglich, ob die Funktion der Grundwassersicherung in diesem Gebiet noch gewährleistet werden könne. Die teilweise Versiegelung und Verdichtung der Böden in z.T. steiler Hanglage führe eher zur schnellen Ableitung des Oberflächenwassers. Der spärliche Unterbewuchs fördere ebenfalls den Abfluss des Oberflächenwassers. Alles in allem sei mit starkem Abfluss, statt einem Versickern des Wassers zu rechnen. Bei Starkregen sei mit Sturzwässern zu rechnen. Somit sei auch von einer verstärkten Bodenerosion auszugehen, was zu einer allmählichen Verarmung der Flächen führen werde.

h. Leitungstrassen

Die benötigten neuen Leitungstrassen zum Abtransport des erzeugten Stromes würden einen nicht unerheblichen Eingriff in Natur und Umwelt bedeuten. Bodenverdichtung und Erosion seien die Folge. Nicht nutzbare Flächen entstünden.

i. Alternativen

Alternative Flächen würden nicht ausreichend geprüft. Es gebe nach Auffassung der Eingebers einige potentielle Flächen entlang der A62 in den Gemarkungen Hermersberg, Höheinöd & Thaleischweiler-Fröschen. Dazu gehörten:

-extensiv genutztes Grün- und Ackerland entlang der A62

- alter A62-Parkplatz Höheinöd auf der Westseite (ca. 15 ha)
- Flächen rund um bestehende Windkraftanlagen
- Dachflächen in Gewerbegebieten

Etliche dieser Flächen würden auch deutlich kürzere Leitungstrassen bedeuten und somit zur Reduzierung der Gesamtkosten beitragen.

Die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werde deshalb abgelehnt. Bei der Planung der gegenständlich betrachteten Anlage stünden ausschließlich kommerzielle Aspekte im Vordergrund.

E. Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im **Landesentwicklungsprogramm IV RLP (LEP IV)** und im **Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV)** enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus §2 Abs.2 **Raumordnungsgesetz (ROG)** i.V.m. §1 Abs.4 **Landesplanungsgesetz (LPIG)**, dem LEP IV und ROP IV Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Es wird zudem bei der nachfolgenden Bewertung und Abwägung auf die Inhalte des **Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.Januar 2023 (GVBl.S.4) / nachfolgend „Solarleitfaden“)** des Ministerium des Innern und für Sport RLP vom 26.Januar 2024 zurückgegriffen. Zudem wird auf die Inhalte der **Vollzugshinweise zur zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutz-fachlichen Belangen / nachfolgend „Vollzugshinweise“)** des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) und des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vom 07.November 2023 zurückgegriffen. Vollzugshinweise geltend zwar unmittelbar für den Geltungsbereich des EEG und damit grundsätzlich für die Förderfähigkeit von Anlagen, jedoch kann Hilfsweise auf die dort aufgeführten fachplanerischen Vollzugshinweise zurückgegriffen werden. Darüber hinaus verweist der Solarleitfaden auf die Inhalte der Vollzugshinweise. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung der **Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit** vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Raumbedeutsamkeit

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von insgesamt ca. 24 ha im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkung Höheinöd. Gemäß §4 Abs.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen bzw, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Grundvoraussetzung ist somit das Vorliegen einer Raumbedeutsamkeit i.S.d. §3 Abs.1 Nr.6 ROG. Demnach sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen, Vorhaben und sonstige

Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Gemäß dem Solarleitfaden gilt als Orientierungswert eine Fläche von 5 ha als raumbedeutsam im Sinne des ROG. Die gegenständlich betrachtete Fläche ist fast fünfmal so groß. **Es handelt sich gegenständlich somit um ein raumbedeutsames Vorhaben.**

Maßgebliche Erfordernisse der Raumordnung

Das Vorhaben unterteilt sich in zwei separate Planbereiche (nachfolgend: nördlicher Planbereich und südlicher Planbereich).

Der nördliche Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 18,5 ha. Im südwestlichen Teil überlagert sich dieser anteilig mit einem im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz dargestellten Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z28). Im Westen überlagert sich der Planbereich mit einem Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund (Z15). Der Planbereich liegt zudem vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus (G25) sowie vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung des Grundwassers (G37). Der Bereich ist im Regionalen Raumordnungsplan zudem größtenteils als sonstige Freifläche dargestellt.

Der südliche Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha. Der Planbereich liegt vollständig innerhalb eines im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz dargestellten Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus (G25) sowie vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung des Grundwassers (G37). Der Bereich ist im Regionalen Raumordnungsplan zudem vollständig als sonstige Freifläche dargestellt. Der Planbereich grenzt überwiegend in südlicher Richtung großflächig an Waldbestände an.

G162a (LEP IV)

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.

Gemäß der Begründung zu G162a kann hieraus eine wichtige Grundlage für einen Handlungsbedarf im Bereich erneuerbare Energien abgeleitet werden. Nach unserem Kenntnisstand existiert für das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben keine entsprechende Energieplanung zu PV-Freiflächenanlagen.

G166 (LEP IV)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere

- *auf zivilen und militärischen Konversionsflächen,*
- *entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie*
- *auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen*

errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Gemäß der Begründung zu G166 soll hiermit dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden.

Das Vorhaben soll gemäß Antragsunterlagen im weitestgehend baulich nicht vorgeprägten Außenbereich auf Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Eine flächenschonende Errichtung von zivilen oder militärischen Konversionsflächen liegt deshalb gegenständlich nicht vor.

Eine genauere Definition der linienförmigen Infrastrukturtrassen erfolgt im LEP IV nicht. Im spezifischen Kontext des G166 des LEP IV enthält auch der Solarleitfaden keine tiefergehenden Ausführungen zum raumordnungsrechtlichen Kriterium der linienförmigen Infrastrukturtrassen. Allerdings kann hierzu hilfsweise auf die Ausführungen des Solarleitfadens zu G166b und G166c zurückgegriffen werden.

Gemäß den Ausführungen des Solarleitfadens im Kontext des G166b (Planungsauftrag an Regionale Planungsgemeinschaften) sind linienförmige Infrastrukturtrassen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes.

Eine absolute Konkretisierung des Abstandes zu diesen Trassen („entlang“) erfolgt nicht. Im Kontext des G166b LEP IV führt der Solarleitfaden an, dass insbesondere Erweiterungsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, der 200m-Korridor nach §35 Abs.1 Nr.8 b) und der 500m-Korridor nach §37 Abs.1 Nr.2c) EEG für potentielle regionalplanerische

Ausweisungen in Betracht kommen. Der §35 Abs.1 Nr.8b) BauGB erfasst Flächen im 200m-Bereich längs von Autobahnen sowie Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des §2b AEG mit mindestens 2 Hauptgleisen (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn). Der §37 Abs.1 Nr.2c) EEG umfasst darüber hinaus Flächen längs von Autobahnen bis zu einer Entfernung von 500 Metern zu Bundesautobahnen und Schienenwegen. (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn).

Letztendlich kann eine abschließende Wertung nur im jeweils konkret betrachteten Einzelfall vorgenommen werden.

Das Plangebiet liegt grundsätzlich an keiner der o.g. linienförmigen Infrastrukturtrassen.

Im Osten des Plangebiets grenzt mit der Trans Europa Naturgas Pipeline (TENP) eine überörtliche Hochdruckgasleitung an das Plangebiet. Die bestehende Trasse kann jedoch nach wertender Betrachtung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls nicht unter das Kriterium der „linienförmigen Infrastrukturtrassen“ gefasst werden. Die Gasleitung ist unterirdisch verlegt und tritt somit optisch an der Erdoberfläche nur sehr untergeordnet in Erscheinung. Eine „Vorbelastung“ kann somit nicht angenommen werden. Ferner wäre die Leitungstrasse zudem oberirdisch von einer PV-Belegung auszunehmen. In der Argumentation zur Vorbelastung wäre demnach eine Fläche mit infrastruktureller Vorbelastung (aus technischen Gründen) von einer Bebauung freizuhalten. Diese Argumentation verfängt nicht.

Bei einer objektiven Betrachtung soll das Vorhaben somit im raumordnungsrechtlichen Kontext, auch bei einer summarischen Betrachtung der o.g. Bauwerke, losgelöst von bestehenden linienförmigen Infrastrukturtrassen isoliert im weitestgehend unzerschnittenen Außenbereich errichtet werden. Von einer Bündelung von Infrastruktur bzw. einem schonenden Umgang mit Grund und Boden i.S.d. G166 LEP IV kann hier deshalb nicht ausgegangen werden. Eine flächenschonende Errichtung „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ ist somit nicht vorgesehen.

Eine gewisse Vorbelastung im Sinne des Landschaftsschutzes ist aufgrund der unmittelbar angrenzenden bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage (ca. 4 ha) nicht gänzlich von der Hand zu weisen, allerdings ist diese aufgrund der gegenständlich geplanten Erweiterung hinsichtlich der Maßstäblichkeit der Planung (mehr als 24 ha) nur sehr eingeschränkt im Kontext des G166 zu bejahen. Eine Vorbelastung der von der Planung beanspruchten Acker- und Grünlandflächen selbst ist nicht bekannt. Eine flächenschonende Errichtung „auf vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen“ ist somit bei einer wertenden Gesamtbetrachtung durch die gegenständliche Planung nicht vorgesehen.

Das Vorhaben soll in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß ELER-VO1305/2013 errichtet werden.

Gemäß den textlichen Ausführungen des G166 LEP IV soll als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die regionaltypische EMZ herangezogen werden. Die Begründung zum G166 LEP IV führt dazu weiter aus, dass die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35 liegt. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ von kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die lokal typischen EMZ der Abwägung zugrunde gelegt werden. Der Solarleitfaden führt weitergehend aus, dass ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine Flächenbegrenzung darstellen können.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (dEMZ) der Ortsgemeinde liegt bei 40 und somit über dem landesweiten Durchschnitt.

Das Plangebiet verfügt über eine dEMZ von 36. Die Bodengüte liegt somit größtenteils unterhalb der lokal typischen, allerdings auch geringfügig über dem landesweiten Durchschnitt. Aufgrund der nicht unerheblichen Abweichung der lokal typischen dEMZ von der landesweiten dEMZ ist diese mit einem gewissen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Die der EMZ bzw. dEMZ zugrunde liegenden Ackerzahlen der einzelnen Teilbereiche des Plangebietes liegen zwischen 24 und 43. Lediglich auf zwei vereinzelter Flächen ist diese im Hinblick auf die lokal typische dEMZ leicht überdurchschnittlich. Die Flächen befinden sich mitten im Plangebiet bzw. auch in direkter Nachbarschaft zur bereits bestehenden PV-Freiflächenanlage. Eine entsprechende Ausnahme der Flächen von der Gesamtplanung ist unter wertender Gesamtbetrachtung des Einzelfalls nicht geboten. Insgesamt handelt es sich um einen lokal unterdurchschnittlichen Standort.

In Summe ist deshalb eine flächenschonende Errichtung „auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen“ vorliegend gegeben.

Für eine flächenschonende Errichtung „auf artenarmen Grünlandflächen“ liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte vor.

Das Kriterium des vorbelasteten Bodens wird weder im Fließtext noch in der dazugehörigen Begründung des G166 des LEP IV näher konkretisiert. Auch der Solarleitfaden und die Vollzugshinweise liefern hierzu keine Erkenntnisse. Allerdings führen die sowohl der Solarleitfaden als auch die Vollzugshinweise als geeignete Standorte für die Errichtung von PV-Anlagen u.a. Deponien und Konversionsflächen an, weshalb eine Vorbelastung insbesondere auf die Versiegelung oder Vorbelastung des Bodens zurückzuführen ist. Anhaltspunkte für eine Vorbelastung des Bodens jeglicher Art (Altlasten, Versiegelung etc.)

liegen nach Auswertung der Antragsunterlagen sowie der Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nicht in maßgeblichem Umfang vor. Deshalb kann gegenständlich nicht von einer flächenschonenden Errichtung der geplanten PV-Anlage „auf einem vorbelasteten Boden“ in diesem Sinne ausgegangen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Aspekt der „Ertragsschwäche“ einer der Begünstigungstatbestände für einen Großteil des Plangebiets vorliegt. Das Vorhaben steht deshalb grundsätzlich im Einklang mit den Inhalten des G166.

Z166a (LEP IV)

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Weder für das Plangebiet noch für dessen unmittelbare und mittelbare Umgebung ist eine entsprechende Betroffenheit festzustellen. Z166a steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Z166b (LEP IV)

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

Entsprechende Vorbehalts- oder Vorranggebiete sind derzeit im für den Landkreis Südwestpfalz maßgeblichen regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz noch nicht vorhanden. Wenngleich die Planung des Trägers der Regionalplanung derzeit gemäß dem Planungsauftrag des Z166b vorangetrieben wird, sind dessen zukünftige Regelungsinhalte zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht als sich in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß §3 Abs.1 Nr.4a ROG nach §4 Abs.1 S.1 ROG zu im gegenständlichen raumordnerischen Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Z166b steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

G166c (LEP IV)

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Gemäß der Begründung des LEP IV ist durch die Inhalte des G166c im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen ihre Grundlage erhalten bleibt. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31.Dezember 2020) auf 2% begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Der Solarleitfaden stellt in diesem Zusammenhang nochmals klar, dass die Bezugsgröße für die 2%-Begrenzung die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes und nicht die gesamte Landesfläche ist. Weiterhin sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang wird vollumfassend auf die Inhalte des Zielabweichungsbescheids der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 28.06.2024 mit dem Aktenzeichen „14-437-362:41“ verwiesen.

Z15 (ROP IV)

Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung des kohärenten Biotopverbundes dienen.

Durch die raumordnerische Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

Für das Vorhaben kann aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Im Ergebnis wird hierzu vollumfassend auf den Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 28.06.2024 (AZ: „14-437-362:41“ verwiesen. Demnach kann unter Maßgaben vom betroffenen Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund abgewichen werden.

Z28 (ROP IV)

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Durch das Vorhaben sind Ziele der Raumordnung betroffen und stehen dem Vorhaben aus raumordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich in den betroffenen Teilbereichen entgegen. Im Ergebnis wird hierzu vollumfassend auf den Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 28.06.2024 (AZ: „14-437-362:41“) verwiesen. Demnach kann unter Maßgaben vom betroffenen Vorranggebiet Landwirtschaft abgewichen werden.

G37 (ROP IV)

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei allen Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Wasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann gemäß den Ausführungen der SGD Süd – Obere Wasserbehörde flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einen Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, ist deshalb eine flache muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter-/ Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung hat am Ort des Anfalls und ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

G25 (ROP IV)

Z_N24: Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Zur Sicherung großräumiger Gebiete für die Erholung – insbesondere für die landschaftsgebundene stille Erholung – werden Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus ausgewiesen.

G25: Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.

Die Landschaft soll so erhalten und gestaltet werden, dass ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit und ihr Wert für das körperliche und seelische Wohl der Bevölkerung gesichert und möglichst verbessert wird.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen an die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus an die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus werden im Anhang 3 der RROP umfangreiche fachliche Zielvorstellungen und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung von Infrastruktur und Landschaftsbild angeführt.

Das Vorhaben kann insgesamt zwei regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen zugeordnet werden. Dem Erholungs- und Erlebnisraum Wallhalb-Schauerbachtal und dem Erholungs- und Erlebnisraum der diversen Höhenzüge der Sickinger Höhe.

Der Erholungs- und Erlebnisraum Wallhalb-Schauerbachtal ist geprägt von Talräumen mit bewaldeten Talhängen. Die Talsohlen sind abschnittsweise offen, gekennzeichnet durch großflächige Brachen und zunehmende Verbuschung. Der Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Als Zielzustand formuliert der RROP den Erhaltung und den Ausbau durchgehender Rad- und Wanderwegeverbindungen, die Umsetzung von Renaturierungen im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, insbesondere auch im Hinblick auf die Verbesserung der Erlebbarkeit des Bachlaufs sowie die Offenhaltung der Talsohlen.

Die Zielvorstellungen werden durch das vorliegende Vorhaben nur untergeordnet konterkariert. Im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanverfahren ist die Thematik mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern und eine naturschutzfachliche Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet herzustellen. Des Weiteren sind bestehende Wanderwege- sowie Radwegeverbindungen im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren nachweislich nicht zu beeinträchtigen. Diese sind entweder von der Planung auszunehmen oder eine entsprechende

durchgehende Wegeverbindung ist durch alternative Maßnahmen zu gewährleisten. Die entsprechende Problembewältigung ist bauleitplanerisch in den Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan darzulegen. Dies gilt auch für Wegeverbindungen die räumlich außerhalb des Landschaftsraums Wallhalb-Schauerbachtal liegen, sich jedoch auf diesen auswirken (Wegeverbindungen in und aus dem Landschaftsraum).

Der Erholungs- und Erlebnisraum der diversen Höhenzüge der Sickinger Höhe ist gekennzeichnet durch weitgehend offene, ackerbaulich geprägte Höhenrücken mit Höhen von bis über 400 m ü. NN. Die Höhenzüge ermöglichen Fern- und Rundumblicke über die angrenzenden Höhen, teilweise auch über die bewaldeten Höhen des Pfälzerwaldes. Als Zielvorstellung sieht der Regionale Raumordnungsplan eine Freihaltung von baulichen Anlagen mit dominantem Charakter vor.

Das Vorhaben soll in einer Hanglage in einem Höhenbereich von etwa 325 m ü. NN – 385 m ü. NN. errichtet werden. Das vorliegende Vorhaben zur Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlage konterkariert die im RROP formulierte Zielvorstellung grundsätzlich als bauliche Anlage mit dominantem Charakter.

Es handelt sich jedoch gegenständlich um einen Grundsatz der Raumordnung, welche gemäß §4 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Zielvorstellung konkurriert im Abwägungsprozess grundsätzlich mit §2 EEG, wonach erneuerbare Energien zum derzeitigen Zeitpunkt im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sind derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen. Demnach sowie nach den Umständen des konkreten Einzelfalls (kein gänzlich unbelasteter Standort durch bestehende PV-Anlage; Randlage in Erholungs- und Erlebnisraum) überwiegt grundsätzlich der Belang des §2 EEG, allerdings sind in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren geeignete Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes (z.B. Eingrünung, Modulreihenabstand) mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der o.g. Maßgaben und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht.

F. Prüfung einer Zielabweichung

Nach dem ROP IV Westpfalz, der seit dem 06.08.2012 verbindlich ist, tangiert das Vorhaben ein Vorranggebiet Landwirtschaft sowie ein Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen.

Es war daher durch die Obere Landesplanungsbehörde zu prüfen, ob gemäß §6(2) ROG i.V.m. §10(6) LPIG von dem o.g. Ziel abgewichen werden kann.

Mit Bescheid vom 28.06.2024 (AZ: „14-437-362:41“) kam die Obere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Höheinöd unter folgenden Maßgaben zuzulassen:

Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Höheinöd wird die Abweichung von den raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund“ unter folgenden Maßgaben zugelassen:

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die zeitliche Nutzungsdauer der PVA zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist „Landwirtschaft“ festzulegen.

Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für die Feldlerche, in die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung integriert und die potentiellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.

Die Eingrünung der Anlage mit landschaftstypischen Gehölzen ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens festzulegen.

G. Abschließende Bemerkungen

Ziel des Raumordnungsverfahrens war es, festzustellen, ob die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Höheinöd mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Verfahren beurteilt somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten.

Im Unterschied zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren können beim Raumordnungsverfahren daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich im Raumordnungsverfahren eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen. Die raumordnerische Beurteilung ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren auf der Grundlage dieses Entscheids eingeleitet worden, entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde, ob ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S.212) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S.138) erhoben. In diesem Zusammenhang wird auf §4 der neuen Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 18. Februar 2025 verwiesen, wonach Gebühren für bereits laufende Raumverträglichkeitsprüfungen nach dem bisher geltenden Recht erhoben werden. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Höheinöd“ vom 01.10.2025

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Abteilung VI – Bauen und Umwelt

Referat 62 – Raumplanung, Kreisentwicklung, Breitband

-Untere Landesplanungsbehörde-

Pirmasens, den 01.10.2025

Im Auftrag



(Welle)